

TE Vwgh Erkenntnis 2023/10/5 Ra 2023/02/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2

KFG 1967 §134 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

ZustG §2 Z4

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision der S in S, vertreten durch Dr. Karl-Heinz Götz und Dr. Rudolf Tobler jun.,

Rechtsanwälte in 7100 Neusiedl/See, Untere Hauptstraße 72, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 5. April 2023, LVwG-S-1814/001-2022, betreffend Übertretung des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Schreiben vom 24. November 2021 beantwortete die Revisionswerberin die Lenkeranfrage der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg nach § 103 Abs. 2 KFG vom 17. November 2021 dahingehend, dass sie den Namen des Lenkers und eine Büroadresse bekannt gab, sowie auch dessen Führerscheinnummer anführte. Mit Schreiben vom 24. November 2021 beantwortete die Revisionswerberin die Lenkeranfrage der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG vom 17. November 2021 dahingehend, dass sie den Namen des Lenkers und eine Büroadresse bekannt gab, sowie auch dessen Führerscheinnummer anführte.

2

In der Folge wurde dem namhaft gemachten Lenker am 22. Dezember 2021 eine Strafverfügung an die von der Revisionswerberin angegebene Adresse übermittelt. Diese Strafverfügung wurde mit dem Vermerk „Empf. laut Auskunft an der Abgabestelle verstorben“ retourniert.

3

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 17. März 2022 wurde der Revisionswerberin zur Last gelegt, sie habe als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen bestimmten Kraftfahrzeuges der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über deren schriftliche Anfrage vom 17. November 2021 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung darüber Auskunft erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug am 23. September 2021 um 11:43 Uhr am angegebenen Ort gelenkt habe. Sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

4

Die Revisionswerberin habe dadurch § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG verletzt, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt wurde. Die Revisionswerberin habe dadurch Paragraph 103, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins, KFG verletzt, weshalb über sie gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG eine Geldstrafe in der Höhe von € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt wurde.

5

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Verwaltungsgericht) vom 5. April 2023 wurde - ohne Durchführung der von der Revisionswerberin beantragten mündlichen Verhandlung - der dagegen erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin dahingehend Folge gegeben, als die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe auf den Betrag von € 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) herabgesetzt und die Tatumschreibung des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt präzisiert wurde:

6

„Sie haben als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen [...], der BH Korneuburg über deren schriftliche Anfrage vom 17.11.2021, nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung am 19.11.2021, eine ordnungsgemäße und vollständige Auskunft darüber erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug am 23.09.2021 um 11:43 Uhr [...] gelenkt hat, indem sie zwar den Namen des Lenkers aber nicht dessen vollständige Anschrift (Wohnadresse) angegeben haben. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.“

7

Darüber hinaus setzte das Verwaltungsgericht den Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens mit € 25,-- fest, sprach aus, dass die Revisionswerberin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe und erklärte eine Revision für unzulässig.

8

Begründend stellte das Verwaltungsgericht fest, der vermeintliche Lenker sei am 29. September 2021 verstorben. Sein

zuletzt gemeldeter Hauptwohnsitz sei seit 2. April 2020 in B, P. Straße 9/23, gewesen. An der von der Revisionswerberin angegebenen Adresse habe der vermeintliche Lenker nie seinen Hauptwohnsitz gehabt. Es könne nicht festgestellt werden, an welchem Ort der vermeintliche Lenker zuletzt seine Arbeitsstätte gehabt habe.

9

In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht, die Revisionswerberin habe keine im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung des § 103 Abs. 2 KFG stehende Auskunft darüber erteilt, wer dieses Fahrzeug zum angefragten Zeitraum gelenkt habe. Soweit die Revisionswerberin verneine, dass eine Anschrift im Sinn des § 103 Abs. 2 KFG keineswegs zwingend den Wohnsitz des in Betracht kommenden Lenkers, sondern jede nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zulässige Abgabestelle meine, sei darauf zu verweisen, dass weder die hier anzuwendende Bestimmung noch eine andere Norm des Kraftfahrgesetzes einen Verweis auf das Zustellgesetz enthalte. Zudem gehe aus dem klaren Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG hervor, dass die „Anschrift der betreffenden Person“ in der Auskunft anzugeben sei, worunter zweifelsfrei nicht die Bekanntgabe der Adresse einer Abgabestelle, sondern nur die Anschrift des Hauptwohnsitzes zu verstehen sei. Auch stehe der Auslegung der Revisionswerberin der Zweck der Bestimmung entgegen, weil durch die Angabe einer Abgabestelle (wie hier des Büros) anstatt der Anschrift des Hauptwohnsitzes die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Fahrzeuglenkers, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen, nicht gewährleistet sei. In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht, die Revisionswerberin habe keine im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG stehende Auskunft darüber erteilt, wer dieses Fahrzeug zum angefragten Zeitraum gelenkt habe. Soweit die Revisionswerberin verneine, dass eine Anschrift im Sinn des Paragraph 103, Absatz 2, KFG keineswegs zwingend den Wohnsitz des in Betracht kommenden Lenkers, sondern jede nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zulässige Abgabestelle meine, sei darauf zu verweisen, dass weder die hier anzuwendende Bestimmung noch eine andere Norm des Kraftfahrgesetzes einen Verweis auf das Zustellgesetz enthalte. Zudem gehe aus dem klaren Wortlaut des Paragraph 103, Absatz 2, KFG hervor, dass die „Anschrift der betreffenden Person“ in der Auskunft anzugeben sei, worunter zweifelsfrei nicht die Bekanntgabe der Adresse einer Abgabestelle, sondern nur die Anschrift des Hauptwohnsitzes zu verstehen sei. Auch stehe der Auslegung der Revisionswerberin der Zweck der Bestimmung entgegen, weil durch die Angabe einer Abgabestelle (wie hier des Büros) anstatt der Anschrift des Hauptwohnsitzes die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Fahrzeuglenkers, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen, nicht gewährleistet sei.

10

Dagegen wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

11

Die belangte Behörde erstattete keine Revisionsbeantwortung.

12

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

13

Die Revision erweist sich mit ihrem Vorbringen, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob die Angabe der Adresse des Arbeitsplatzes als Anschrift des Lenkers im Sinn des § 103 Abs. 2 KFG zur Beantwortung einer Lenkeranfrage ausreichend sei, als zulässig und im vorliegenden Fall berechtigt. Die Revision erweist sich mit ihrem Vorbringen, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob die Angabe der Adresse des Arbeitsplatzes als Anschrift des Lenkers im Sinn des Paragraph 103, Absatz 2, KFG zur Beantwortung einer Lenkeranfrage ausreichend sei, als zulässig und im vorliegenden Fall berechtigt.

14

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Die Auskunft ist im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Die Auskunft ist im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen

zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

15

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 12.10.2022, Ra 2022/02/0183, mwN). Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vergleiche, VwGH 12.10.2022, Ra 2022/02/0183, mwN).

16

Aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass es sich bei der geforderten „Anschrift“ um die Wohnanschrift des Lenkers handeln muss. Auch den Gesetzesmaterialien zur 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 106/1986, mit der u.a. die Verpflichtung zur Nennung von Name und Anschrift des Lenkers in die genannte Bestimmung eingeführt wurde, lässt sich eine derartige Intention nicht entnehmen (vgl. Erläuterung RV 897 BlgNR 14. GP 3f.). Aus dem Wortlaut der Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass es sich bei der geforderten „Anschrift“ um die Wohnanschrift des Lenkers handeln muss. Auch den Gesetzesmaterialien zur 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 106 aus 1986, mit der u.a. die Verpflichtung zur Nennung von Name und Anschrift des Lenkers in die genannte Bestimmung eingeführt wurde, lässt sich eine derartige Intention nicht entnehmen (vergleiche, Erläuterung RV 897 BlgNR 14. Gesetzgebungsperiode 3f.).

17

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen schützt, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081, mwH). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits festgehalten, dass die Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen schützt, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vergleiche, VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081, mwH).

18

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt § 103 Abs. 2 KFG sohin die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 12.5.2021, Ra 2021/02/0102, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt Paragraph 103, Absatz 2, KFG sohin die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vergleiche, VwGH 12.5.2021, Ra 2021/02/0102, mwN).

19

Es ist nicht ersichtlich, dass diesem Zweck nicht auch durch die Angabe einer anderen Adresse als der Wohnadresse einer Person ausreichend Rechnung getragen werden kann, sofern der namhaft gemachte Lenker aufgrund der angegebenen Adresse für die Behörde auch tatsächlich ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen eindeutig identifizierbar ist (vgl. zu dieser Anforderung VwGH 16.2.1999, 98/02/0405), sodass die Behörde in die Lage versetzt wird, mit ihm in Verbindung treten zu können (vgl. dazu VwGH 5.10.1990, 90/18/0190). Es ist nicht ersichtlich, dass diesem Zweck nicht auch durch die Angabe einer anderen Adresse als der Wohnadresse einer Person ausreichend Rechnung getragen werden kann, sofern der namhaft gemachte Lenker aufgrund der angegebenen Adresse für die Behörde auch tatsächlich ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen eindeutig identifizierbar ist (vergleiche, zu dieser Anforderung VwGH 16.2.1999, 98/02/0405), sodass die Behörde in die Lage versetzt wird, mit ihm in Verbindung treten zu können (vergleiche, dazu VwGH 5.10.1990, 90/18/0190).

20

Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine zulässige Abgabestelle im Sinn des § 2 Z 4 ZustG bekannt gegeben wird, an der dem namhaft gemachten Lenker ein behördliches Dokument (Strafverfügung, Ladung etc.) zugestellt werden kann. Dies kann daher auch die Adresse des Arbeitsplatzes der genannten Person sein, an der diese tatsächlich

beschäftigt ist (siehe VwGH 23.2.1998, 97/17/0216) und sich regelmäßig zur Verrichtung von Arbeiten aufhält (siehe VwGH 24.11.1997, 97/17/0117). Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine zulässige Abgabestelle im Sinn des Paragraph 2, Ziffer 4, ZustG bekannt gegeben wird, an der dem namhaft gemachten Lenker ein behördliches Dokument (Strafverfügung, Ladung etc.) zugestellt werden kann. Dies kann daher auch die Adresse des Arbeitsplatzes der genannten Person sein, an der diese tatsächlich beschäftigt ist (siehe VwGH 23.2.1998, 97/17/0216) und sich regelmäßig zur Verrichtung von Arbeiten aufhält (siehe VwGH 24.11.1997, 97/17/0117).

21

Im vorliegenden Fall ist die Zustellung der behördlichen Strafverfügung unstrittig nicht gescheitert, weil die Revisionswerberin die Adresse des Arbeitsplatzes des Lenkers anstelle der Wohnadresse angegeben hat, sondern weil der von der Revisionswerberin namhaft gemachte Lenker bereits zwei Monate vor dem behördlichen Auskunftsverlangen verstorben ist. Dass die Revisionswerberin von diesem Umstand Kenntnis gehabt hätte, wurde nicht festgestellt.

22

Dass die in der Lenkerauskunft genannte Anschrift unrichtig oder nicht zur Identifikation des Lenkers ausreichend gewesen sei, lässt sich den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis nicht entnehmen und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Fallbezogen wurde die an die Büroadresse des namhaft gemachten Lenkers zugestellte Strafverfügung auch nicht deshalb retourniert, weil etwa der Adressat an der angegebenen Anschrift unbekannt gewesen sei, sondern - wie der Zusteller vermerkte - weil der Adressat laut Auskunft an der Abgabestelle verstorben sei.

23

Vor diesem Hintergrund ist das Verwaltungsgerichtsfallbezogen zu Unrecht davon ausgegangen, dass der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt sei. Vor diesem Hintergrund ist das Verwaltungsgerichtsfallbezogen zu Unrecht davon ausgegangen, dass der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG erfüllt sei.

24

Das angefochtene Erkenntnis war daher bereits aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher bereits aus diesem Grund gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

25

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 5. Oktober 2023

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023020095.L00

Im RIS seit

07.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at